

**Amtsblatt
des Amtes Schlei-Ostsee
Kreis Rendsburg-Eckernförde**



Jahrgang 2019

26.07.2019

Nr. 20

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und ist kostenlos beim Amt Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde und seinen Außenstellen in Fleckeby, Damp und Rieseby erhältlich oder kann im Abonnement (2,00 € pro Ausgabe) vom Amt-Schlei-Ostsee bezogen werden; außerdem kann das Amtsblatt im Internet unter der Adresse www.amt-schlei-ostsee.de eingesehen werden. Auf das Erscheinen und den Inhalt des amtlichen Teils des Amtsblattes wird in der „Eckernförder Zeitung“ hingewiesen.

Inhaltsverzeichnis

1. Feststellung über das Leerbleiben eines Sitzes in der Gemeindevertretung Thumbby (S. 02)
2. Volksbegehren zum Schutz des Wassers (S. 03)
3. Möglichkeit des Widerspruches gegen die Datenübermittlung nach § 50 Bundesmeldegesetz (S. 06)
4. Aufstellung der 7. vorhabenbezogenen Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5/III der Gemeinde Damp, Amt Schlei-Ostsee, Kreis Rendsburg-Eckernförde, für das Gebiet „Ostseebad Damp – Südteil“ (nach § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB)) (S. 07)
5. Öffentliche Auslegung des Entwurfes der 7. vorhabenbezogenen Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5/III der Gemeinde Damp für das Gebiet „Ostseebad Damp – Südteil“ nach § 3 Abs. 2 BauGB (S. 09)

Feststellung über das Leerbleiben eines Sitzes in der Gemeindevertretung Thumbby

Aufgrund des § 44 Abs. 3 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes gebe ich bekannt:

Der Gemeindevertreter, Siegfried Braun, hat sein Amt als Gemeindevertreter niedergelegt und somit seinen Sitz in der Gemeindevertretung Thumbby verloren.

Es wird festgestellt, dass die Liste der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD)“ im Rahmen des Nachrückverfahrens erschöpft ist. Gemäß § 44 Abs. 2 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes wird daher festgestellt, dass der Sitz in der Gemeindevertretung Thumbby leer bleibt.

Jede/r Wahlberechtigte/r des Wahlgebietes kann gemäß § 44 Abs. 3 gegen diese Feststellung innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben. Die Einspruchsfrist beginnt am Tage nach Erscheinen dieser Bekanntmachung. Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Gemeindevahlleiter des Amtes Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde, einzulegen.

Eckernförde, 22.07.2019

Amt Schlei-Ostsee
-Gemeindevahlleiter-
Im Auftrag
-Eckart-

Bekanntmachung des Amtes Schlei-Ostsee

Volksbegehren zum Schutz des Wassers

Gemäß § 16 Absatz 2 Satz 3 des Gesetzes über Initiativen aus dem Volk, Volksbegehren und Volksentscheid (Volksabstimmungsgesetz - VAbstG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. April 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 108), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 362), Ressortbezeichnungen ersetzt durch Artikel 18 der Landesverordnung vom 16. Januar 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 30), wird zur Durchführung des Volksbegehrens zum Schutz des Wassers bekannt gemacht:

1. Gegenstand des beantragten Volksbegehrens ist der nachfolgende Gesetzesentwurf mit Begründung

„Gesetz zur Änderung des Landeswassergesetzes und des Landesverwaltungsgesetzes des Landes Schleswig-Holstein

Artikel 1 Änderung des Landeswassergesetzes

Das Wassergesetz des Landes Schleswig-Holstein (Landeswassergesetz) in der Fassung vom 11. Februar 2008 (GVOBl. 2008, 91), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16.01.2019 (GVOBl. 2019, 30), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Dieses Gesetz gilt für folgende Gewässer:

1. oberirdische Gewässer,
2. Küstengewässer,
3. Grundwasser, unabhängig vom Gehalt an löslichen Bestandteilen, und für das nicht aus Quellen wild abfließende Wasser.

Es gilt auch für Teile dieser Gewässer.“

2. Die Überschrift von § 7 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 7 Erdaufschlüsse (zu § 49 WHG)“

3. Nach § 7 Absatz 1 werden die folgenden Absätze eingefügt:

„(2) Wer Erdarbeiten oder Bohrungen vornimmt, ist für dadurch verursachte nachteilige qualitative und quantitative Veränderungen eines Gewässers sowie dadurch verursachte Schäden verantwortlich.

(3) Die Wasserbehörde hat die Arbeiten zu untersagen und die Einstellung begonnener Arbeiten anzuordnen, wenn eine Verunreinigung oder nachteilige quantitative Veränderung von Gewässern zu besorgen oder eingetreten ist und die Schäden nicht durch Inhalts- und Nebenbestimmungen verhütet, beseitigt oder ausgeglichen werden können. Die Wasserbehörde kann die Wiederherstellung

des früheren Zustands verlangen, wenn Rücksichten auf den Wasserhaushalt dies erfordern.

(4) Die unvorhergesehene Erschließung von Grundwasser haben der Vorhabenträger sowie der mit den Arbeiten Beauftragte der Wasserbehörde unverzüglich mitzuteilen. Die Arbeiten, die zur Erschließung geführt haben, sind einstweilen einzustellen. Die Wasserbehörde trifft die erforderlichen Anordnungen.“

4. Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 5.

Artikel 2 Änderung des Landesverwaltungsgesetzes

Dem § 88a des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz - LVwG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1992 (GVBl. 1992, 243, 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.02.2019 (GVBl. 2019, 42), wird der folgende Satz angefügt:

„Dies gilt nicht, wenn das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt.“

Begründung:

Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 1 Landeswassergesetz):

Es wird klargestellt, dass auch tiefes Grundwasser - unabhängig von seiner Qualität (z.B. „Sole“) und Verbindung mit anderem Grundwasser - Grundwasser im Sinne des Wasserrechts ist. Auch wenn Tiefenwasser keine ohne weiteres nutzbare Qualität aufweist, kann es doch für zukünftige Nutzungen in Betracht kommen und darf nicht - beispielsweise durch Verpressung giftiger Rückstände - beeinträchtigt werden.

Zu Artikel 1 Nrn. 2-4 (§ 7 Landeswassergesetz):

Diese Änderungen sind in Anlehnung an § 43 des Wassergesetzes des Landes Baden-Württemberg formuliert. Bisher fehlen im Landeswassergesetz SH entsprechende Regelungen zum Schutz des Wassers.

Zu Artikel 2 (§ 88a Landesverwaltungsgesetz):

Bisher werden die Pläne von Erdölkonzernen vielfach der Öffentlichkeit vorenthalten, um „Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse“ der Unternehmen zu schützen. Die Gesetzesänderung schafft die eindeutige Grundlage dafür, dass Behörden in Fällen überwiegender öffentlicher Interessen auch Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse veröffentlichen können. In Artikel 53 der Landesverfassung und § 10 des Informationszugangsgesetzes findet sich eine vergleichbare Regelung, so dass eine Angleichung der Gesetzesvorschriften angezeigt ist.

Eine Veröffentlichung von Antragsunterlagen ermöglicht zivilgesellschaftlichen Organisationen, Stellung zu Anträgen zu nehmen und der zuständigen Behörde damit möglicherweise verbundene Probleme aufzuzeigen. Beispielsweise ist die Kenntnis der in Arbeitsplänen genannten Gesteinsschichten erforderlich, um beurteilen zu können, ob solche Vorkommen nur unter Anwendung des Fracking-Verfahrens ausgebeutet werden können oder nicht.“

2. Amtliche Eintragungsräume, Eintragungszeiten

Im Amt Schlei-Ostsee kann die Eintragung zur Unterstützung des Volksbegehrens zum Schutz des Wassers in folgenden amtlichen Eintragungsräumen vorgenommen werden:

- Amt Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde, Zimmer 13 oder 16

Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Donnerstag von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

- Amt Schlei-Ostsee, Verwaltungsstelle Damp, Auf der Höhe 16, 24351 Damp, Zimmer 21 oder 22

Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und

Donnerstag von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

3. Eintragsfrist

Die Frist, innerhalb der das Volksbegehren durch Eintragung unterstützt werden kann, beträgt sechs Monate. Sie beginnt am 2. September 2019 und endet am 2. März 2020.

Eckernförde, 17. Juli 2019

Amt Schlei-Ostsee
Der Amtsdirektor
Ordnung und Soziales
Im Auftrag
gez. Kinza

Öffentliche Bekanntmachung

Melderegisterauskunft in besonderen Fällen

Nach § 50 Bundesmeldegesetz (BMG) darf die Meldebehörde in nachstehend genannten besonderen Fällen Auskünfte erteilen:

1. Die Meldebehörde darf Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und derzeitigen Anschriften von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden.
2. Die Meldebehörde darf auf Verlangen von Mandatsträgern, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern erteilen. Dabei werden Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Anschrift sowie Datum und Art des Jubiläums übermittelt. Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag. Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.
3. Adressbuchverlagen darf zum Zweck der Herausgabe von Adressbüchern Auskunft über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften sämtlicher Einwohner, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, erteilt werden.

*Die betroffenen Personen haben das Recht, der Weitergabe ihrer Daten nach § 50 Absatz 5 Bundesmeldegesetz zu **widersprechen**.*

Datenübermittlung an öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften

Haben Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft Familienangehörige (Ehegatte oder Lebenspartner, minderjährige Kinder und die Eltern von minderjährigen Kindern), die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, darf die Meldebehörde gemäß § 42 Abs. 2 BMG von diesen Familienangehörigen den Vor- und Familiennamen, Geburtsdatum und -ort, Geschlecht, Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionszugehörigkeit, derzeitige Anschriften, Auskunftssperren nach § 51 BMG sowie Sterbedatum übermitteln.

Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung verhindert nicht die Übermittlung von Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts an die jeweilige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft. Diese Zweckbindung wird dem Empfänger bei der Datenübermittlung mitgeteilt.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen beim Amtsdirektor des Amtes Schlei-Ostsee, Ordnung und Soziales/Bürgerbüro, Holm 13, 24340 Eckernförde.

Bereits vor dieser Bekanntmachung erhobene Widersprüche werden berücksichtigt.

Eckernförde, 17.07.2019

Amt Schlei-Ostsee
Der Amtsdirektor
Ordnung und Soziales
Im Auftrag
gez. Kinza

Bekanntmachung

Aufstellung der 7. vorhabenbezogenen Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5/III der Gemeinde Damp, Amt Schlei-Ostsee, Kreis Rendsburg-Eckernförde, für das Gebiet „Ostseebad Damp – Südteil“ (nach § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB))

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Damp hat in ihrer Sitzung am 04.04.2019 beschlossen, die 7. vorhabenbezogenen Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5/III für den Bereich „Ostseebad Damp – Südteil“ aufzustellen.

Umgrenzung des Planbereiches:

- Im Norden durch ein Ferienhausgebiet
- im Osten durch die Bebauung einer Segelschule mit Ferienwohnungen
- im Süden durch den Seeuferweg und
- im Westen durch die katholische Kirche.

Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Da es sich um ein vereinfachtes Verfahren nach § 13 a Baugesetzbuch handelt wird von der Umweltprüfung abgesehen.

24340 Eckernförde, den 15.07.2019

Amt Schlei-Ostsee
Der Amtsdirektor
Im Auftrag
gez. Sylvia Brücker

L. S.

Lageplan



Bekanntmachung

Öffentliche Auslegung des Entwurfes der 7. vorhabenbezogenen Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5/III der Gemeinde Damp für das Gebiet „Ostseebad Damp – Südteil“ nach § 3 Abs. 2 BauGB.

Der von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 27.06.2019 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf der 7. vorhabenbezogenen Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5/III der Gemeinde Damp für das Gebiet „Ostseebad Damp – Südteil“ und die Begründung und die Vorhabenplanung (VEP) liegen vom 03.08.2019 bis einschließlich 04.09.2019 in der Amtsverwaltung Schlei-Ostsee in 24340 Eckernförde, Holm 13, Zimmer 221, während der Öffnungszeiten (montags bis freitags 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie donnerstags zusätzlich von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) öffentlich aus.

Von einer Umweltprüfung wird abgesehen, da es sich um einen B-Plan nach § 13 a BauGB handelt.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen und umweltbezogenen Stellungnahmen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Öffnungszeiten zur Niederschrift abgeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 7. vorhabenbezogenen Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5/III unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der 7. vorhabenbezogenen Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5/III nicht von Bedeutung ist.

Gem. § 4 a Abs. 4 BauGB erfolgt die öffentliche Auslegung ergänzend auf elektronischem Weg. Die Unterlagen stehen spätestens ab dem 03.08.2019 auf der landesweiten Beteiligungsplattform „Bauleitplanung-Online-Beteiligung“ (BOB-SH), unter www.bob-sh.de zur Verfügung. Dort können auch direkt Stellungnahmen abgegeben werden.

24340 Eckernförde, den 15.07.2019

Amt Schlei-Ostsee
Der Amtsdirektor
Im Auftrag
Sylvia Brücker

L. S.

Lageplan

